Rassistische Äusserungen und Gewalt

Beispiel: *Ein muslimischer Jugendlicher wird in seinem Freundeskreis schikaniert.*

Wird eine Person aus rassistischen Gründen mündlich, schriftlich oder durch Zeichen, Gebärden oder Tätlichkeiten diskriminiert, so verstösst dies gegen den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB).

Unter Umständen liegt auch eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung (Art. 177 StGB) oder Körperverletzung vor (Art. 122 ff. StGB). Sind neben Familienmitgliedern oder Freunden auch unbekannte Personen anwesend, zu denen kein persönliches Vertrauensverhältnis besteht, kann es sich zusätzlich um einen Verstoss gegen die Rassismusstrafnorm handeln (Art. *261bis* StGB).

Rassistische Diskriminierung in der Beziehung oder Familie ist auch im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zu betrachten (d.h. physische, psychische oder sexuelle Gewalt, die innerhalb familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehungen ausgeübt wird). In dieser Situation besteht zwischen Opfer und gewaltausübender Person eine emotionale Bindung, die ausgenutzt wird. Besonders bei psychischer Gewalt kann eine rassistisch diskriminierende Komponente hinzutreten. Das Opfer wird in diesem Fall aus rassistischen Gründen etwa beleidigt oder gedemütigt. Seit 2004 sind einfache Körperverletzungen (Art. 123 StGB), wiederholte Tätlichkeiten (Art. 126 StGB), Drohungen (Art. 180 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB) in Ehe und Partnerschaft Offizialdelikte, die von Amtes wegen verfolgt werden müssen, wenn die Behörden davon erfahren. Rassistische Motive können unter Umständen strafverschärfend wirken.
Weiterführende Informationen zu häuslicher Gewalt.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Im Falle von Gewalt sollte direkt eine spezialisierte Opferhilfestelle kontaktiert werden.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg